
TOP 41:

Verordnung zur Regelung der Fortgeltung der gemäß § 24 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz erteilten Aufenthaltserlaubnisse für vorübergehend Schutzberechtigte aus der Ukraine (Ukraine-Aufenthaltserlaubnis-Fortgeltungsverordnung - UkraineAufenthFGV)

Drucksache: 537/23

I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der Verordnung sollen Aufenthaltstitel nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes für Bürgerinnen und Bürger aus der Ukraine, die am 1. Februar 2024 gültig sind, bis zum 4. März 2025 ohne Verlängerung durch die Ausländerbehörden im Einzelfall fortgelten.

Ca. 890 000 Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine haben bislang in Deutschland vorübergehenden Schutz zunächst bis zum 4. März 2024 erhalten. Der Europäische Rat hat am 28. September 2023 vereinbart, diesen vorübergehenden Schutz für ukrainische Geflüchtete europaweit bis zum 4. März 2025 zu verlängern. Geflüchtete aus der Ukraine, die noch keine Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz erhalten haben, können sich damit weiterhin legal in Deutschland aufhalten. Diejenigen, die noch nach Deutschland kommen, können vereinfacht in das Bundesgebiet einreisen.

II. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Der Ausschuss empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen und eine begleitende Entschließung zu fassen. Mit dieser soll die Bundesregierung aufgefordert werden, bei künftigen Verlängerungen mit zu regeln, wie Dritte (z. B. Sozialleistungsträger, Arbeitgeber und Strafverfolgungsbehörden) über die Fortgeltung informiert werden. Damit sollen Nachfragen bei den Ausländerbehörden vermieden und zu deren Entlastung beigetragen werden.

Die Einzelheiten sind in **BR-Drucksache 537/1/23** nachzulesen.